

Bundesrat

Drucksache 718/89

11.12.89

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

KOM(89) 580 endg.; Ratsdok. 10438/89

KEP-AE-Nr.: 893003

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. Dezember 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende Juli 1990 an.

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch sieht in Artikel 2 Absatz 2 vor, dass Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch erlassen werden sollen.

Ein diesbezüglicher Vorschlag der Kommission aus dem Jahre 1971 ist nicht vom Rat angenommen worden, und lediglich gemeinsame Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern sind vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 erlassen worden.

2. Die Kommission schlägt nunmehr dem Rat die Annahme des beigefügten Entwurfs über Vermarktungsnormen vor, die das Ziel haben
 - zu einer Verbesserung der Qualität des dem Verbraucher angebotenen Geflügelfleisches beizutragen,
 - die Unterrichtung des Verbrauchers über Geflügelfleisch zu vervollständigen und zu harmonisieren,
 - den innergemeinschaftlichen Handel zu erleichtern.

Diese Normen gelten für Schlachtkörper und Teilstücke der von der gemeinsamen Marktorganisation betroffenen fünf Geflügelarten (Hühner, Truthühner, Gänse, Enten, Perlhühner). Ihre Vermarktung in der Gemeinschaft muss den gemeinsamen Bestimmungen genügen, die für folgende Bereiche gelten sollen:

- Einteilung in Güteklassen,
- Angebotszustand,
- Fremdwassergehalt (die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 wird damit aufgehoben),
- zusätzliche spezifische Vorschriften zur Kennzeichnung, einschliesslich der Angaben zur Art und Weise der Geflügelhaltung, die zu den allgemeinen Vorschriften der "Etikettierungsrichtlinie" 79/112/EWG hinzukommen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 sieht die Festlegung von Vermarktungsnormen vor, die insbesondere die Einstufung in Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung von Geflügelfleisch betreffen.

Solche Normen können zur Verbesserung der Geflügelfleischqualität beitragen und insofern den Verkauf dieses Fleisches fördern. Es liegt also im Interesse der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher, dass für Geflügelfleisch zum menschlichen Verbrauch Vermarktungsnormen verwendet werden.

Derartige Normen müssen auf sämtliches Geflügelfleisch Anwendung finden, das auf den verschiedenen Handelsstufen innerhalb der Gemeinschaft vermarktet wird. Es ist weiterhin erforderlich, Geflügelfleisch generell und systematisch nach Beschaffenheit und Aussehen einzustufen. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, lokale Verkäufe in kleinem Maßstab und Verkaufspraktiken, bei denen Geflügel am Verkaufsort zerlegt und entbeint wird, gemäss Artikel 3 Absätze 5 und 7 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 88/657/EWG⁽⁴⁾, sowie Lieferungen an die Nahrungsmittelindustrie vom Geltungsbereich dieser Normen auszunehmen.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 77

(2) ABl. Nr. L 128 vom 11.5.1989, S. 29

(3) ABl. Nr. L 55 vom 8.3.1971, S. 23

(4) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 3

Die Etikettierung von Geflügelfleisch ist in den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (5) zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG (6), geregelt. Wegen der Art der fraglichen Erzeugnisse und für eine vollständige Verbraucherinformation sowie zur Erleichterung des Handelsverkehrs sollte zusätzlich die Einteilung des Geflügelfleisches in zwei Güteklassen vorgesehen und sollten die Bedingungen für das Feilbieten von Geflügelfleisch festgelegt werden. Aus den gleichen Gründen sollten ferner Angaben über das angewandte Kühlverfahren, die Haltungsart und - bei Gemeinschaftseinfuhren aus Drittländern - das Herkunftsland nur nach festzulegenden gemeinschaftlichen Regeln angewandt werden.

Unter mikrobiologischen Gesichtspunkten gilt frisches Geflügelfleisch als ein sehr leicht verderbliches Lebensmittel, das daher nach kurzer Zeit gesundheitsgefährdend sein kann. Bei diesem Fleisch ist es demnach angezeigt, das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum mit der Angabe "Verbrauchen bis" gemäss Artikel 9a der Richtlinie 79/112/EWG zu ersetzen.

Sowohl für den Erzeuger als auch für den Verbraucher ist es von wesentlichem Interesse, dass Geflügelfleischeinfuhren aus Drittländern den Gemeinschaftsnormen entsprechen. Es empfiehlt sich jedoch, Geflügelfleischausfuhren aus der Gemeinschaft vom Geltungsbereich dieser Verordnung auszuklammern.

(5) ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1

(6) ABl. Nr. L 186 vom 13.6.1989, S. 17

Es müssen ausführliche Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen werden. Da die Problematik im vorliegenden Fall weitgehend technischer Art ist und angesichts des technischen Fortschritts häufige Änderungen erforderlich sein dürften, erscheint das Verfahren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 am zweckdienlichsten. Aus den gleichen Gründen sind auch Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung nach diesem Verfahren zu erlassen.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung zuständige Stelle zu benennen. Diese Überwachung muss in allen Mitgliedstaaten nach den gleichen Modalitäten erfolgen.

Den Mitgliedstaaten obliegt es ferner, Sanktionen für Verstossfälle festzulegen.

Es erscheint angezeigt, für frische, gefrorene und tiefgefrorene Geflügelschlachtkörper Höchstwerte für die Wasseraufnahme während der Behandlung festzusetzen, die nicht überschritten werden dürfen. Dabei sind einheitliche Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften festzulegen. Angesichts des technischen Charakters dieser Fragen empfiehlt es sich, die entsprechenden Bestimmungen nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festzulegen. Der Erlass dieser Verordnung macht die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3204/83 (8), erforderlich -

(7) ABI. Nr. L 339 vom 8.12.1976, S.

(8) ABI. Nr. L 315 vom 15.11.1983, S. 17

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch fest.

Innerhalb der Gemeinschaft darf Geflügelfleisch in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes nur vermarktet werden, wenn es den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Diese Vorschriften gelten nicht für Geflügelfleischausfuhren aus der Gemeinschaft.

2. Diese Verordnung gilt für Schlachtkörper von Geflügel und deren Teilstücke gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75, die zum Genuss für Menschen geeignet sind.

Die unter die vorliegende Verordnung fallenden Arten von Schlachtkörpern und deren Teilstücke werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festgelegt.

3. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den lokalen Verkauf in kleinem Mastab gemäss Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 71/118/EWG.
4. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten unbeschadet aller tierseuchenrechtlichen, hygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung des Hygienestandards der Erzeugnisse bzw. zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) "Geflügelfleisch": zum Genuss für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterworfen wurde, mit Ausnahme einer Kältebehandlung;
- (2) "Schlachtkörper": der ganze Körper eines Schlachtgeflügels im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 nach dem Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; das Entfernen des Herzens, der Leber, der Lungen und der Nieren sowie das Abtrennen der Beine in Höhe des Tarsalgelenks und des Kopfes sind jedoch freigestellt;
- (3) "Teilstücke": Geflügelfleisch, das nach Grösse und Muskelstruktur nachweislich einem bestimmten Schlachtkörperteil zugeordnet werden kann;
- (4) "vorverpacktes Geflügelfleisch": gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG angebotenes Geflügelfleisch;
- (5) "frisches Geflügelfleisch": Geflügelfleisch mit einer Aufbewahrungstemperatur von -1°C bis $+4^{\circ}\text{C}$;
- (6) "gefrorenes Geflügelfleisch": Geflügelfleisch mit einer Aufbewahrungstemperatur von maximal -12°C ;
- (7) "tiefgefrorenes Geflügelfleisch": Geflügelfleisch mit einer Aufbewahrungstemperatur von maximal -18°C gemäss der Richtlinie 89/108/EWG (9);
- (8) "unverpacktes Geflügelfleisch": Geflügelfleisch, das nicht vorverpackt dem Endverbraucher zum Kauf angeboten wird oder das auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackt wird.

(9) ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 34

Artikel 3

1. Das Geflügelfleisch wird je nach Konformation und Aussehen entweder in die Handelsklasse "A" oder in die Handelsklasse "B" eingestuft. Diese Einstufung berücksichtigt die Fleischfülle, den Fettgewebeannteil sowie etwaige Schäden und Quetschungen.
2. Geflügelfleisch wird in einem der folgenden Angebotszustände vermarktet:
 - frisch,
 - gefroren,
 - tiefgefroren.

Artikel 4

Neben den Anforderungen der entsprechend der Richtlinie 79/112/EWG erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten die das Fleisch begleitenden Warenpapiere gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie folgende zusätzliche Angaben:

- a) die Handelsklasse;
- b) den Angebotszustand des Geflügelfleisches gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung sowie die empfohlene Lagertemperatur gemäss Artikel 2.

Artikel 5

1. Neben den Anforderungen der entsprechend der Richtlinie 79/112/EWG erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen Etikettierung und Aufmachung des für den Endverbraucher bestimmten Geflügelfleisches sowie die Werbung dafür den zusätzlichen Anforderungen gemäss den Absätzen 3 und 4 genügen.
2. Bei frischem Geflügelfleisch wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum mit der Angabe "Verbrauchen bis" gemäss Artikel 9a der Richtlinie 79/112/EWG ersetzt.

3. Bei vorverpacktem Geflügelfleisch sind auf der Verpackung bzw. auf einem daran befestigten Etikett folgende Angaben aufzubringen:

- a) Handelsklasse;
- b) Gesamtpreis und Preis je Gewichtseinheit;
- c) Angebotszustand gemäß Artikel 3 Absatz 2 und empfohlene Lagertemperatur gemäß Artikel 2;
- d) Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebs, ausgenommen in den Fällen, in denen das Zerlegen und Entbeinen am Verkaufsort gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 71/118/EWG erfolgt.

4. Bei unverpacktem Geflügelfleisch, ausgenommen im Falle des Zerlegens oder Entbeinens am Verkaufsort gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 71/118/EWG, vorausgesetzt, dass das Zerlegen und Entbeinen auf Verlangen und in Gegenwart des Verbrauchers erfolgt, gilt Artikel 12 der Richtlinie 79/112/EWG für die folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Handelsklasse;
- b) Gesamtpreis und Preis je Gewichtseinheit;
- c) Angebotszustand gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung und empfohlene Lagertemperatur gemäß Artikel 2;
- d) Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebs.

5. Ausführliche Vorschriften zu den Angaben über

- a) das angewandte Kühlverfahren,
- b) die Art der Geflügelhaltung;
- c) das Herkunftsland bei Gemeinschaftseinfuhren aus Drittländern

werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erlassen.

Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 3, 4 und 5 erübrigt sich die Einstufung von Geflügelfleisch in Handelsklassen und seine Kennzeichnung entsprechend den zusätzlichen Etikettierungsvorschriften gemäss denselben Artikeln, wenn das Fleisch gemäss den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 80/879/EWG (10) an Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe geliefert wird.

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden die Prozentsätze für die technisch unvermeidbare Wasseraufnahme, die bei der Behandlung von frischen, gefrorenen und tiefgefrorenen Schlachtkörpern nicht überschritten werden dürfen, sowie die einheitlichen Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften festgelegt.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen spätestens einen Monat vor der ersten Anwendung dieser Verordnung die für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung zuständige einzelstaatliche Stelle.
2. Sie teilen den Namen dieser Stelle und etwaige spätere Änderungen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.
3. Die in Absatz 1 genannte Stelle führt
 - a) Geflügelfleischstichproben auf allen Vermarktungsstufen und während der Beförderung,
 - b) eine Stichprobe bei der Zollabfertigung von Geflügelfleischeinfuhren aus Drittländerndurch.

(10) ABL. Nr. L 251 vom 24.9.1980, S. 10

Artikel 9

Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden ausführliche Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, namentlich hinsichtlich der Qualitätskriterien, sowie über die Massnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung erlassen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um Verstösse gegen diese Verordnung zu ahnden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen einander die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Harmonisation des législations nationales, obligation en vertu du Règlement de base (2777/75, Art. 2 (2)).

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :

(a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?

Oui - abattoirs de volaille, commerce de gros et de détail répandus dans toutes les régions de la CEE.

(b) Note-t-on des concentrations dans des régions

I. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?

II. éligibles au FEDER ?

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Commercialiser les viandes de volaille en conformité avec les dispositions des normes en ce qui concerne

- le classement
- l'étiquetage supplémentaire.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

- 1) Certaines dispositions détaillées d'étiquetage (en cas de ventes non-préemballées) seront fixées par les Etats membres;
- 2) Les autorités nationales sont chargées du contrôle.

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les P.M.E.? Lesquelles?

Dérrogation pour certaines obligations d'étiquetage si la découpe de viande se fait sur le lieu de la vente.

VI. Quel est l'effet prévisible

(a) sur la compétitivité des entreprises ?

égaliser les conditions de commercialisation concernant classement et étiquetage.

(b) sur l'emploi

neutre.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Quels sont leurs avis?

Groupe d'experts du Comité Consultatif de la viande de volaille et le Comité même ont été consultés.

Ils soutiennent l'instauration de telles normes et se sont prononcés en général en faveur du projet.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

KOM(89) 580 endg.; Ratsdok. 10438/89

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch zur Kenntnis.

Er stellt fest, daß die vorgesehenen Gemeinschaftsregelungen den aus deutscher Sicht notwendigen Anforderungen nicht genügend Rechnung tragen.

Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf EG-Ebene insbesondere auf die Berücksichtigung folgender Punkte hinzuwirken:

- Zulassung der Verkehrsfähigkeit für nicht den Vermarktungsnormen entsprechendes Geflügelfleisch;
- Einführung einer zusätzlichen Handelsklasse "EXTRA" bei Hähnchen zur Förderung der Qualität;
- Festlegung eines möglichst geringen Fremdwassergehaltes unter Angabe des Kühlverfahrens;

...

718/89-B

- 2 -

- Einführung von Gewichtsklassen.

Vor allem hält es der Bundesrat für unumgänglich, daß die vorliegende Ratsverordnung zeitgleich mit der notwendigen Durchführungsverordnung der Kommission erlassen wird. Dies ist zwingend geboten, um möglichst bald EG-einheitliche Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch anwenden zu können.